



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

vom 18.03.2026

Betreiber: Biotrans GmbH
am Standort: Auf der Hofestatt 4 in 58239 Schwerte

Die Firma Biotrans GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nrn. 8.11.1.2, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.3.b ii des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 20.01.2026

Vor-Ort-Aufwand: 8,00 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 10,75 Personenstunden
Gesamtaufwand: 18,75 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: BR Arnsberg, Dez. 54 - Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Abfall

Grundlage der Überwachung: § 52a BImSchG
§ 100 WHG i.V.m. § 93 LWG NRW

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel aus dem Fachbereich Immissionsschutz:

1. Nicht ordnungsgemäße Instandsetzung der Verkehrs- und Betriebsflächen (Verstoß gegen NB 5.1 des Genehmigungsbescheides 900-0462525-0001/AAG-0001 vom 30.09.2021)

2. Unzureichender Reinigungszustand der Verkehrs- und Betriebsflächen (Verstoß gegen NB 5.2 des Genehmigungsbescheides 900-0462525-0001/AAG-0001 vom 30.09.2021)
Mangel wurde bereits behoben

Erhebliche Mängel aus dem Fachbereich Industrieabwasser:

1. Fehlende Fortschreibung des Kanalnetzes und damit einhergehend wurde keine Änderungsanzeige zum Regelungsbescheid gestellt (Verstoß gegen NB 10 des Regelungsbescheides zur Kanalnetzanzeige vom 19.07.2022 mit Az.: 900-0462525/WK-0001)
2. Keine Befahrung des Kanalnetzes nach SÜwVO Abw (Verstoß gegen SÜwVO Abw Anlage 1)
3. Ein Sanierungskonzept für das 1. Drittel des Kanalnetzes wurde bis zum 30.06.2024 nicht vorgelegt, aufgrund der nicht durchgeführten Kanalnetzbefahrung (Verstoß gegen NB 7 des Regelungsbescheides zur Kanalnetzanzeige vom 19.07.2022 mit Az.: 900-0462525/WK-0001)
4. Fehlende Absperrereinrichtungen in die öffentliche Kanalisation für den Havariefall (Verstoß gegen NB 1 des Regelungsbescheides zur Kanalnetzanzeige vom 19.07.2022 mit Az.: 900-0462525/WK-0001)

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde während des Vor-Ort-Termins und im Nachgang zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.